

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 22.05.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer und die Gemeinde Straufhain erlässt diese:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 31.01.2008 (Amtsblatt vom 15.02.2008) der Gemeinde Straufhain wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt

a) für den ersten Hund	60,00 €,
b) für den zweiten Hund	80,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €,
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €“

2. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert wiederholt Wild gehetzt oder gerissen haben.
5. Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Verfahren

1. Bei aufgrund von Tatsachen begründeten Zweifeln über die Gefährlichkeit eines Hundes kann die zuständige Behörde auf Kosten des Hundehalters das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 feststellen. Dazu ist der Hund einem Wesenstest zu entsprechend der Vorgaben des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren zu unterziehen. Hierbei kann sich die zuständige Behörde der Hilfe sachkundiger Personen bedienen.
2. Im Übrigen gilt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Straufhain

Straufhain, den 25.06.2012

Gez. Kaiser

Bürgermeister